

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Bernau und Dkfm. Dr. Bauer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf
eines NÖ Jugendgesetzes; LT-483

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt ge-
ändert:

1. Im § 1 I. hat die Überschrift zu § 7 zu lauten:
"Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen".
2. Im § 1 II. ist die Überschrift zu § 13 durch folgende
Worte zu ergänzen:
"und in Spielhallen".
3. Im § 2 hat der dritte Satz zu lauten:
"Neben den bereits bestehenden Maßnahmen, wie z.B.
der Förderung von Jugendorganisationen, fördert das
Land die in den §§ 3 bis 8 genannten Aktivitäten."

4. Im § 3 Abs.1 hat der letzte Satz zu lauten:
"Das Land fördert weiters auch andere Aktivitäten, die junge NÖ Landesbürger selbst und nicht aus vorwiegend kommerziellen Gründen betreiben."

5. Im § 3 Abs.4 hat der erste Satz zu lauten:
"Die Förderungswerber müssen nachweisen, daß sie die Errichtung oder Erhaltung des Jugendtreffs oder die sonstige Aktivität selbst und nicht aus vorwiegend kommerziellen Gründen betreiben."

6. Im § 5 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:
"Die Zeitung darf nicht vorwiegend kommerziell betrieben werden."

7. § 7 hat zu lauten:

"§ 7
Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen
Das Land fördert wissenschaftliche Untersuchungen über Fragen, die die NÖ Jugend betreffen."

8. Im § 8 hat der zweite Halbsatz zu lauten:
"die in Niederösterreich mit außerschulischer Jugendarbeit befaßt sind."

9. § 9 hat zu lauten:

"Das Landesjugendreferat kann Dienstleistungsbetriebe, die durch ihr Angebot und ihre Serviceleistungen im besonderen den Interessen der Jugend entsprechen, in geeigneter Weise auszeichnen. Über die Art und Durchführung der Auszeichnung sind Richtlinien durch die NÖ Landesregierung zu erlassen."

10. Im § 10 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Das Landesjugendreferat hat eine Dokumentation über Fragen zu führen, die die NÖ Jugend betreffen."

11. Im § 12 erhalten die Abs.4, 5 und 6 die Bezeichnung 3,4 und 5; die Abs.1 und 2 haben zu lauten:

"(1) "Kinder"

sind alle Personen bis zur Vollendung der Allgemeinen Schulpflicht, auch wenn sie von dieser Schulpflicht im Einzelfall befreit sind.

(2) "Jugendliche"

sind unverheiratete Personen nach der Vollendung der Allgemeinen Schulpflicht bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres mit Ausnahme der Präsenz- oder Zivildienstler."

11a. Im § 12 Abs.5 (neu) hat der letzte Satz zu lauten:

"Soweit die Billigung der Erziehungsberechtigten jedoch nicht anzunehmen ist, hat die Behörde die Erziehungsberechtigten von dem Verhalten des Jugendlichen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen und zu fragen, ob ihre Billigung gegeben ist."

12. § 13 hat zu lauten:

"§ 13

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und
in Spielhallen

(1) Kinder dürfen sich in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson (§ 24) an allgemein zugänglichen Orten aufhalten. Auch zu anderen Zeiten dürfen sie sich nur mit Billigung der Erziehungsberechtigten an allgemein zugänglichen Orten aufhalten.

(2) Jugendliche dürfen sich von 5 Uhr bis 24 Uhr an allgemein zugänglichen Orten aufhalten, außerhalb dieser Zeiten jedoch nur mit Billigung der Erziehungsberechtigten.

(3) Kinder und Jugendliche dürfen sich in Spielhallen, (§ 6 des NÖ Spielautomatengesetzes, LGB1.7071) nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten aufhalten."

13. § 14 hat zu lauten:

"(1) Kinder dürfen sich in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson (§ 24) in Gastgewerbebetrieben, Buschenschenken und anderen derartigen öffentlichen Gastlokalen aufhalten. Auch sonst dürfen sich Kinder nur mit Billigung der

Erziehungsberechtigten in solchen Lokalen aufhalten.

(2) Jugendliche dürfen sich in solchen Lokalen bis 24 Uhr, darüberhinaus nur mit Billigung der Erziehungsberechtigten aufhalten.

(3) In Nachtlokalen und Branntweinschenken dürfen sich Kinder und Jugendliche nicht aufhalten."

14. § 16 hat zu lauten:

"(1) Kinder dürfen in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr an öffentlichen Tanzunterhaltungen nicht teilnehmen. Sonst dürfen Kinder nur mit Billigung der Erziehungsberechtigten an öffentlichen Tanzunterhaltungen teilnehmen.

(2) Jugendliche dürfen an öffentlichen Tanzunterhaltungen bis 24 Uhr, darüberhinaus nur mit Billigung der Erziehungsberechtigten teilnehmen."

15. Im § 17 haben der zweite und der dritte Satz zu lauten:

"Demnach dürfen Kinder solche öffentliche Veranstaltungen in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nur in Begleitung einer Aufsichtsperson (§ 24) und auch sonst nur mit Billigung der Erziehungsberechtigten besuchen. Jugendliche dürfen solche Veranstaltungen bis 24 Uhr, darüberhinaus nur mit Billigung der Erziehungsberechtigten besuchen."

16. Im § 18 Abs.1 entfallen die Worte "und schulpflichtige Jugendliche".
17. Im § 18 Abs.2 erster Satz entfallen die Worte "Auch ältere".
18. § 19 hat zu lauten:
"Der Genuß von Tabakwaren ist Kindern verboten."
19. Im § 20 hat der erste Halbsatz zu lauten:
"Kinder und Jugendliche dürfen Drogen und Stoffe,".
20. Im § 21 haben die Worte "und schulpflichtige Jugendliche" zu entfallen.
21. Im § 23 Abs.1 ist die Wortfolge "Verhalten Jugendlicher" zu ersetzen durch "Verhalten von Kindern oder Jugendlichen".
22. Im § 23 Abs.2 wird die Wortfolge "Gefährdung der Jugendlichen" ersetzt durch "Gefährdung der Kinder und Jugendlichen".

23. Im § 25 Abs.1, 2 und 3 werden jeweils die Worte "Jugendliche(n)" durch folgende Wortfolge ersetzt "Personen, die als Kinder oder Jugendliche erkennbar sind,", wobei im Abs.3 noch das Wort "und" anzufügen ist.

24. § 27 Abs.4 und 5 haben zu lauten:

"(4) Ein strafbares Verhalten gemäß den §§ 18 und 19 liegt nicht vor, wenn die Tat im Familienbereich an einem nicht öffentlichen Ort begangen wurde.

(5) Die Erteilung oder die Nichterteilung der Billigung der Erziehungsberechtigten stellen für die Erziehungsberechtigten außer in den Fällen des § 23 Abs.2 keine strafbaren Verhalten dar."

25. § 34 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft."

26. Im § 34 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Strafverfahren nach dem NÖ Jugendschutzgesetz sind nach den neuen Bestimmungen zu Ende zu führen."

27. Die §§ 28 und 33 haben zu entfallen. Das Inhaltsverzeichnis im § 1 und die übrigen Paragraphenbezeichnungen sind entsprechend zu berichtigen.

4. November 1982